

# **Verordnung über das Halten von Hunden in der Gemeinde Münchsteinach vom**

Aufgrund des Art. 18 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlässt die Gemeinde Münchsteinach folgende Verordnung:

## **§ 1**

### **Beschränkung des freien Umherlaufens von Hunden**

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit ist
1. das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden
    - a) in öffentlichen Anlagen der Gemeinde Münchsteinach, insbesondere den Spielplätzen im Gemeindebereich Münchsteinach, Campingplatz und Dorfweiher mit Umgriff bis zur Kreisstraße NEA 14 Münchsteinach-Neuebersbach,
    - b) auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage und bis zu 100 m außerhalb der geschlossenen Ortslage, nicht gestattet,
  2. das Mitführen von Kampfhunden auf und in einem Abstand von 25 m von Kinderspielplätzen untersagt.
- (2) Freies Umherlaufen liegt vor, wenn ein Hund nicht an einer reißfesten Leine oder Kette geführt wird oder durch einen Zwinger oder eine sonstige geeignete Maßnahme am freien Auslauf gehindert ist.
- (3) Als große Hunde gelten Hunde mit mindestens 50 cm Schulterhöhe.
- (4) Kampfhunde sind Hunde im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes.

## **§ 2**

### **Ausnahmen**

Von der Geltung der Verordnung sind ausgenommen:

1. Blindenführhunde,
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, und der Bundeswehr im Einsatz.
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind,
5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

## **§ 3**

### **Ordnungswidrigkeit**

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a - große Hunde oder Kampfhunde in öffentlichen Anlagen der Gemeinde Münchsteinach frei umherlaufen läßt,
2. entgegen § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b - große Hunde oder Kampfhunde innerhalb der geschlossenen Ortslage auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen frei umherlaufen läßt,
3. entgegen § 1 Abs. 1 Nr. 2 - Kampfhunde auf oder im Abstand von 25 m von Kinderspielplätzen mit sich führt. Die Höhe der Geldbuße kann gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bis zu 500 € betragen.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: Gemeinde Münchsteinach  
Münchsteinach, den 25. Januar 2011

(Riedel)

1. Bürgermeister